

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 25		FREITAG, DEN 25. JULI	2025
Tag	Inhalt	Seite	
1. 7. 2025	Achte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums 223-1-15	471	
4. 7. 2025	Verordnung über die Aufhebung der Veränderungssperre Groß Borstel 32	475	
8. 7. 2025	Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 39	476	
11. 7. 2025	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2025/2026 ... 223-1-82	478	
15. 7. 2025	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Mutterschutzverordnung 2030-1-85	479	
15. 7. 2025	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen .. 202-1-82	479	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Achte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Vom 1. Juli 2025

Auf Grund von § 44 Absatz 4 Satz 1 und 46 Absatz 2 Nummern 2, 5 bis 7, 9 und 11 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummern 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 13. August 2024 (HmbGVBl. S. 192), wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 17. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 22 folgende Fassung:

„§ 22 Besondere betriebliche Lernaufgabe“.

2. In § 10 Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
3. § 16 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) In der Abschlussprüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses sollen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 oder 10 nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und einem weiteren Fach im Sinne von § 21

Absatz 1a die Kompetenzen erworben haben, die für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erwartet werden. In der Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses sollen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einem weiteren Fach im Sinne von § 21 Absatz 1b die Kompetenzen erworben haben, die für den mittleren Schulabschluss erwartet werden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der Stadtteilschule soll die mündliche Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss auch einen fachpraktischen oder einen praxisorientierten Teil enthalten, die mündlichen Prüfungen für den mittleren Bildungsabschluss können fachpraktische oder praxisorientierte Teile enthalten.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „An dieser Prüfung nehmen“ durch die Textstelle „Auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten nehmen an dieser Prüfung“ ersetzt.

4.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 nicht an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss teilgenommen haben und entgegen dem Vermerk nach § 10 Absatz 2 Satz 1 im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nicht in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind und nicht den mittleren Schulabschluss gemäß § 30 Absatz 2 erworben haben, legen in den Fächern der Prüfung zum mittleren Schulabschluss eine Nachprüfung ab. § 33 gilt entsprechend.“

4.3 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „ersten“ die Wörter „oder den erweiterten ersten“ eingefügt.

4.4 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 19 Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die schriftliche Prüfung wird im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 durchgeführt und besteht aus je einer Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik, die die Prüflinge in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen haben.“

6.2 In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Aufgaben orientieren sich an den Anforderungen des entsprechenden Rahmenplans.“

6.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

6.3.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Die“ das Wort „ersten“ eingefügt und werden die Wörter „unabhängig voneinander“ gestrichen.

6.3.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Jede Arbeit wird sodann von der zweiten Fachprüferin bzw. dem zweiten Fachprüfer durchgesehen, die bzw. der sich entweder der Bewertung der ersten Fachprüferin bzw. des ersten Fachprüfers anschließt oder ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung anfertigt.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mündlichen Prüfungen“ durch die Wörter „mündliche Prüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses beziehungsweise die mündlichen Prüfungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses“ ersetzt.

7.2 Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses erfolgt in einem Fach beziehungsweise Lernbereich, das beziehungsweise den der Prüfling aus dem Angebot seiner Schule für seine Jahrgangsstufe wählt. Das Angebot der Schule muss Folgendes umfassen:

1. das Fach Berufliche Orientierung,
2. den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, falls dieser eingerichtet wurde, sonst eines der Fächer Geografie, Geschichte oder Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, welches als Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler eingerichtet ist,
3. den Lernbereich Naturwissenschaften und Technik, falls dieser eingerichtet wurde, sonst eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik, welches als Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler eingerichtet ist,
4. ein weiteres Fach, für das ein von der Behörde erstellter Rahmenplan beziehungsweise ein von ihr genehmigtes, schulisches Curriculum vorliegt; wird eines der beiden Wahlpflichtfächer Religion und Philosophie angeboten, muss auch das jeweils andere alternativ angeboten werden; wird eines der drei Wahlpflichtfächer Bildende Kunst, Musik und Theater angeboten, müssen auch die beiden anderen alternativ angeboten werden; die beiden beziehungsweise die drei angebotenen Fächer gelten dann als ein Angebot.

Ein Fach beziehungsweise ein Lernbereich kann nach Satz 2 Nummern 2 bis 4 für die mündliche Prüfung nur angeboten werden, wenn dieses Fach beziehungsweise dieser Lernbereich im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden beziehungsweise 76 Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eingerichtet wurde. Eine mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sport sowie in Fächern, die nur im Wahlpflichtbereich (Abschnitt „Wahlpflichtbereich“ der Anlagen 4 bis 7) unterrichtet werden, ist nicht zulässig. Der Prüfling kann ein Fach oder einen Lernbereich nur dann für die mündliche Prüfung wählen, wenn er das Fach oder den Lernbereich im laufenden Schuljahr belegt hat. Die Wahl eines Prüfungsfaches, das er ausschließlich im Wahlpflichtbereich belegt hat, ist nicht möglich. Ein Prüfling kann die Prüfung im Fach Berufliche Orientierung auch dann ablegen, wenn dieses zwar nicht als Pflichtfach eingerichtet wurde, er in der laufenden Jahrgangsstufe aber ein von der Schule begleitetes Betriebspraktikum in einem Umfang von mindestens 15 Schultagen abgelegt und eine darauf bezogene besondere betriebliche Lernaufgabe nach § 22 erbracht hat.

(1b) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfolgt im Fach Englisch sowie in einem weiteren Fach beziehungsweise Lernbereich, das beziehungsweise den der Prüfling aus dem Angebot seiner Schule wählt. Das Angebot der Schule muss Folgendes umfassen:

1. den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, falls dieser eingerichtet wurde, sonst eines der Fächer Geografie, Geschichte oder Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, welches im laufenden Schuljahr Pflichtfach für die Prüflinge war,

2. den Lernbereich Naturwissenschaften und Technik, falls dieser eingerichtet wurde, sonst eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik, welches als Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler eingerichtet ist sowie
3. zwei weitere Fächer, für die ein von der Behörde erstellter Rahmenplan beziehungsweise ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt; wird eines der beiden Wahlpflichtfächer Religion und Philosophie angeboten, muss auch das jeweils andere alternativ angeboten werden; soll eines der drei Wahlpflichtfächer Bildende Kunst, Musik und Theater angeboten werden, müssen auch die beiden anderen alternativ angeboten werden; wird im Gymnasium eine als Wahlpflichtfach unterrichtete weitere Sprache (Anlagen 6 und 7 zu § 42, jeweils Zeile 15) angeboten, müssen auch die anderen als Wahlpflichtfach unterrichteten Sprachen angeboten werden; die jeweils alternativ angebotenen Fächer gelten dann als ein Angebot.

Ein Fach beziehungsweise ein Lernbereich nach Satz 2 Nummern 1 bis 3 kann für die mündliche Prüfung nur angeboten werden, wenn dieses bzw. dieser im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden beziehungsweise 76 Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 10 eingerichtet wurde. Eine mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sport sowie in Fächern, die nur im Wahlpflichtbereich (Abschnitt „Wahlpflichtbereich der Anlagen 4 bis 7) unterrichtet werden, ist nicht zulässig. Der Prüfling kann ein Fach oder einen Lernbereich nur dann für die mündliche Prüfung wählen, wenn er das Fach oder den Lernbereich im laufenden Schuljahr belegt hat; die Wahl eines Prüfungsfaches, das er ausschließlich im Wahlpflichtbereich belegt hat, ist nicht möglich.“

7.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die im Rahmenplan oder in dem von der zuständigen Behörde genehmigten schulischen Curriculum für das jeweilige Fach beziehungsweise den jeweiligen Lernbereich beschriebenen Kompetenzen und Inhalte. Sie bezieht sich auf ein im Umfang von rechnerisch mindestens zwölf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten Dauer behandeltes Thema. Die mündliche Prüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Abschlusses soll, die mündliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses kann in den naturwissenschaftlich-technischen und künstlerischen Fächern beziehungsweise Lernbereichen und im Fach Berufliche Orientierung einen fachpraktischen Anteil oder einen Bezug zu einer zuvor erbrachten praktischen Leistung haben. In den übrigen Fächern kann sie einen solchen Anteil oder Bezug haben. Der fachpraktische Anteil im Fach Berufliche Orientierung kann sich auf ein im laufenden Schuljahr geleistetes Betriebspraktikum beziehen. Die Lehrkraft legt das Prüfungsthema fest und gibt es den Prüflingen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt.“

- 7.4 In Absatz 3 werden hinter Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Vor Beginn des Prüfungsgesprächs haben die Prüflinge eine Vorbereitungszeit, in der sie eine konkrete Aufgabenstellung zu dem mitgeteilten Thema bearbeiten. Die Dauer der Vorbereitungszeit wird mit der Aufgabenstellung festgelegt und den Prüflingen mit Aushändigung der Aufgabenstellung mitgeteilt. Enthält die Aufgabenstellung keine fachpraktischen

Anteile, beträgt die Vorbereitungszeit 30 Minuten. Enthält die Aufgabenstellung fachpraktische Anteile, beträgt die Vorbereitungszeit in der Regel 60 Minuten. Sie kann bei besonders aufwendigen fachpraktischen Anteilen bis zu 90 Minuten betragen.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Besondere betriebliche Lernaufgabe

Begleitend zum Betriebspraktikum können die Schülerinnen und Schüler eine besondere betriebliche Lernaufgabe erstellen. Das Thema wird zwischen der Lehrkraft, der Schülerin bzw. dem Schüler und dem Praktikumsbetrieb abgesprochen, durch die Lehrkraft festgelegt und anschließend von der Schülerin bzw. dem Schüler eigenständig bearbeitet. Dabei setzt sich die Schülerin bzw. der Schüler mit einer konkreten, auf den Praktikumsbetrieb bezogenen Fragestellung oder Problematik auseinander. Diese soll einen Bezug zum Rahmenplan für das Fach Berufliche Orientierung aufweisen. Die eigenständige Bearbeitung der besonderen betrieblichen Lernaufgabe enthält neben einem möglichen praktischen Anteil auch mindestens einen schriftlichen Anteil, sie kann auch ausschließlich in schriftlicher Form bearbeitet werden. Die Schülerinnen und Schüler erläutern zusätzlich die Ergebnisse der eigenständigen Bearbeitung in einem etwa zehnminütigen Fachgespräch und beantworten Fragen. Ein Rücktritt von der besonderen betrieblichen Lernaufgabe nach Festlegung des Themas ist nicht möglich. Die besondere betriebliche Lernaufgabe und das dazugehörige Fachgespräch werden gemeinsam mit einer Note bewertet. Wird die besondere betriebliche Lernaufgabe als Voraussetzung des § 21 Absatz 1a Satz 7 erbracht, wird die Note hierfür gemäß § 24 Absatz 3 gebildet. Die Note zählt im Zeugnis wie die Note in einem Fach.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüflinge, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eingetreten sind, können die mündliche Prüfung im Fach Englisch ersetzen, wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht nach der Stundentafel für die Stadtteilschule nach § 41 oder für das Gymnasium nach § 42 teilgenommen haben. Die Entscheidung, ob ein Prüfungsersatz nach Satz 1 möglich ist, trifft die Zeugnis-konferenz.“

9.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Ersatz der Prüfung in Englisch erfolgt durch eine schriftliche und mündliche Prüfung auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in einer vom Prüfling gewählten Sprache, die nicht Deutsch ist (Sprachfeststellungsprüfung) und für die fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit entsprechender Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Die schriftliche Prüfung in der Sprachfeststellungsprüfung entfällt, wenn der Prüfling in der gewählten Sprache im Schuljahr der Prüfung am Unterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt wurde. In diesem Fall gilt für das Prüfungsverfahren § 21 Absätze 1a bis 6 entsprechend.“

- 9.3 In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Hat der Prüfling in der geprüften Sprache nicht am Unterricht im Sinne des Absatzes 1 teilgenommen, setzt die zuständige Behörde einen Prüfungsausschuss für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung ein.“
- 9.4 In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Im Falle des Absatzes 1a Satz 1 bestimmt die zuständige Behörde den Ort und den Zeitpunkt sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung.“
- 9.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Außer im Fall des Absatzes 1a Satz 2 wird die Prüfung in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. § 20 Absätze 2 bis 6, § 21 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 8 bis 10, Absätze 4 bis 6 sowie §§ 25 bis 28 gelten entsprechend.“
- 9.6 Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 „(4a) Sofern eine schriftliche und mündliche Prüfung stattgefunden haben, wird für die Sprachfeststellungsprüfung aus dem Durchschnitt der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Prüfung eine Prüfungsnote gebildet. Leistungstendenzen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 sind bei der Bildung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen. Beläuft sich der Durchschnitt auf den arithmetischen Mittelwert zwischen zwei Noten, wird die Prüfungsnote zur besseren Note hin gerundet. Ansonsten wird die Prüfungsnote entsprechend der ersten Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet.“
- 9.7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 9.7.1 In Satz 1 werden die Wörter „vom Prüfungsausschuss festgesetzte Bewertung“ durch das Wort „Prüfungsnote“ ersetzt.
- 9.7.2 Satz 3 erhält folgenden Fassung: „Im Falle des Absatzes 1a Satz 2 wird die Zeugnisnote gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 gebildet.“
- 9.8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 9.8.1 In Satz 1 wird das Wort „weiteren“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
- 9.8.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Mit einer Sprachfeststellungsprüfung kann nur die Note im Fach Englisch oder in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.“
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 erhält folgenden Fassung:
 „(1) Nach Abschluss der Prüfung setzen die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer die in den Prüfungsfächern erreichten Noten fest.“
- 10.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 10.2.1 In Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- 10.2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „War eine besondere betriebliche Lernaufgabe Gegenstand der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1a Satz 7 werden die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 20 vom Hundert und die für die besondere betriebliche Lernaufgabe erteilte Note mit 80 vom Hundert gewichtet.“
- 10.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Prüfungsnote in dem weiteren Prüfungsfach beziehungsweise die Prüfungsnoten in den weiteren Prüfungsfächern, das beziehungsweise die der Prüfling aus dem Angebot der Schule gewählt hat, wird beziehungsweise werden gesondert mit Nennung des Prüfungsfachs im Zeugnis ausgewiesen. Es wird außerdem im Zeugnis angegeben, dass diese Note zusätzlich auch in die Note des Fachs eingeflossen ist. Die gesonderte Prüfungsnote bleibt im Rahmen des Erwerbs von Abschlüssen oder Übergangsberechtigungen ohne Auswirkung.“
11. § 29 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Veranlassung der Schule“ gestrichen und wird hinter dem Wort „Lernaufgabe“ die Textstelle „gemäß § 22“ eingefügt.
- 11.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Die Note im Fach Englisch wird bei Schülerinnen und Schülern, die
1. die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 erfüllen,
 2. keine Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 23 abgelegt haben und
 3. in einer anderen Sprache, die nicht Deutsch ist, im Schuljahr der Prüfung am Unterricht teilgenommen haben, der in der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt wurde,
- durch die Note in der anderen Sprache ersetzt. In diesem Fall ist als Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch.“ Die Note im Fach Englisch wird ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen, sie bleibt für die Erteilung des Abschlusses außer Betracht. Die Note im Fach Englisch bleibt bei Schülerinnen und Schülern, die nur die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 erfüllen, für die Erteilung des Abschlusses außer Betracht, wenn sie schlechter als „ausreichend“ (4) bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ist. In diesem Fall ist als Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach Englisch bleibt bei der Erteilung des Abschlusses außer Betracht.“ Auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers kann die Dauer ihrer bzw. seiner Teilnahme am Englischunterricht im Abschlusszeugnis vermerkt werden.“
- 11.3 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 1a gilt entsprechend.“
12. § 29a erhält folgende Fassung:
 „§ 29a
- Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss
- Der erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss ist am Ende der Jahrgangsstufe 10 erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler
1. am Ende der Jahrgangsstufe 9 den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht haben oder in der Jahrgangsstufe 10 an der Abschlussprüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilgenommen haben und
 2. in der Jahrgangsstufe 10 eine besondere betriebliche Lernaufgabe gemäß § 22 erbracht haben und
 3. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in allen Fächern, Lernbereichen und der besonderen betrieblichen Lernaufgabe die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend § 30 Absätze 3 und 4 ausgleichen können; § 30 Absatz 4 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass nur die Note „mangelhaft“ oder schlechter in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht ausgleichen werden können; der Ausgleich ist ausge-

schlossen bei der Note „mangelhaft“ oder schlechter in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe.

Der Erwerb des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses wird im Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 10 vermerkt.“

13. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

13.1 Die Wörter „des Gymnasiums“ werden gestrichen.

13.2 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Lernbereichen“ die Wörter „und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe“ eingefügt.

§ 2

§ 1 Nummer 12 tritt am 1. August 2027 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2025 in Kraft.

Hamburg, den 1. Juli 2025.

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Verordnung über die Aufhebung der Veränderungssperre Groß Borstel 32 Vom 4. Juli 2025

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 32 vom 15. September 2022 (HmbGVBl. S. 481) sowie die Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Groß Borstel 32 vom 17. September 2024 (HmbGVBl. S. 481) werden aufgehoben.

Hamburg, den 4. Juli 2025.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 39

Vom 8. Juli 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394, S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93, 127), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 39 für das Gebiet zwischen Lienaustraße und Berner Allee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Lienaustraße bis zur Straßenmitte im Westen, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5444, Ostgrenzen der Flurstücke 5253 und 5254, über das Flurstück 3170, Westgrenze des Flurstücks 1322, Berner Allee bis zur Straßenmitte, Westgrenze des Flurstücks 5400 der Gemarkung Farmsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Vollgeschosse weitere Geschosse unzulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet können Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone um bis zu 1,50 m ausnahmsweise zugelassen werden. Für Terrassen können die Baugrenzen um bis zu 3 m überschritten werden. Überschreitungen der Baugrenzen sind unzulässig im Kronenbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzen.
4. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahrwege, oberirdische Stellplätze sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
5. In den mit (A) gekennzeichneten Bereichen sind die Wohn- und Schlafräume durch Anordnung der Gebäude oder durch geeignete Grundrissgestaltungen den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung

- an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
6. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer von Hauptanlagen als geneigte Dächer mit unterschiedlichen Dachneigungen herzustellen. Im allgemeinen Wohngebiet ist auf den der Fläche mit Ausschluss von Nebenanlagen zugewandten Dachseiten eine Neigung von 10 bis 20 Grad und auf den abgewandten Dachseiten eine Neigung von 25 bis 35 Grad herzustellen.
 7. Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 30 Grad sowie Dachflächen von Nebenanlagen sind mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Ausnahmen von der Dachbegrünung können für Flächen zur Belichtung oder technische Anlagen mit Ausnahme von Solaranlagen zugelassen werden unter der Maßgabe, dass mindestens 75 vom Hundert der Dachflächen extensiv begrünt werden.
 8. Im Kronenbereich zu erhaltender Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die langfristige Erhaltung des betroffenen Baumes dadurch nicht gefährdet ist.
 9. Für Ersatzpflanzungen bei Abgang zu erhaltender Bäume sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 10. Bei Abgang der mit Erhaltungsgeboten belegten Einzelbäume sind Ersatzpflanzungen mit Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten können als Ausnahme zugelassen werden.
 11. Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang von Gehölzen Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzfläche erhalten bleibt.
 12. Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Stau- oder Schichtenwassers führen, sind unzulässig.
 13. Im allgemeinen Wohngebiet ist das Niederschlagswasser, sofern und soweit es nicht gesammelt und genutzt wird, über naturnah zu gestaltende, standortgerecht zu bepflanzende Rinnen, Mulden, Gräben oder Regenrückhaltebecken zurückzuhalten und in die öffentliche Vorflut abzuleiten. Die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Sofern und soweit eine oberirdische Rückhaltung nicht möglich ist, kann die Rückhaltung ausnahmsweise auch durch unterirdische Anlagen (zum Beispiel Mulden-Rigolen-Systeme, Rigolen) erfolgen.
 14. Außenleuchten sind zum Schutz von wild lebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
 15. Im allgemeinen Wohngebiet sind vor dem Abriss des mit (B) gekennzeichneten Gebäudes drei Fledermauskästen fachgerecht zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.
 16. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichnete Fläche als Geh- und Radweg hergestellt und dem allgemeinen Fußgänger- und Radverkehr, den Entsorgungsbetrieben sowie der Feuerwehr zur Verfügung gestellt und unterhalten wird. Weiterhin umfasst es die Befugnis der Leitungsträger der Ver- und Entsorgungsbetriebe, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
 17. Auf der festgesetzten Fläche mit Ausschluss von Nebenanlagen sind Nebenanlagen ausgeschlossen, sofern sie nicht dem Kinderspiel dienen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 8. Juli 2025.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 2025/2026**

Vom 11. Juli 2025

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 13. August 2024 (HmbGVBl. S. 192), wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Strukturelle Maßnahmen
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)**

§ 1

Neuerrichtung von Schulen

(1) Das Bille-Gymnasium wird am Standort Billwerder Straße 31, 21033 Hamburg, neu errichtet.

(2) Die Stadtteilschule Leuschnerstraße wird am Schulstandort Leuschnerstraße 13, 21031 Hamburg, unter Nutzung der dortigen Schulgebäude neu errichtet.

§ 2

Zusammenlegung von Schulen

(1) Die Grundschule Leuschnerstraße, Leuschnerstraße 13, 21031 Hamburg, wird der am selben Standort belegenen Stadtteilschule Leuschnerstraße, die gemäß § 1 Absatz 2 neu errichtet wird, angegliedert und als Schule Leuschnerstraße, Grund- und Stadtteilschule, fortgeführt.

(2) Die Berufliche Schule Am Lämmertmarkt (BS31), Wallstraße 2, 22087 Hamburg, wird mit der Beruflichen Schule an der Landwehr (BS32), Hinrichsenstraße 35, 20535 Hamburg, zusammengelegt und zur Beruflichen Schule für Wirtschaft und Internationales Hamburg (BS05) am Standort Hinrichsenstraße 35, 20535 Hamburg, umgewandelt.

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

An der Schule auf der Veddel, Castellonstieg 1, 20539 Hamburg, wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgänge 1 und 5 eingerichtet.

Zweiter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen
(Auf fünf Schuljahre beschränkte Maßnahme)**

§ 4

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2025/2026 bis 2029/2030 bestimmt:

An der Stadtteilschule Am Hafen wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

Dritter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen
(Auf zwei Schuljahre beschränkte Maßnahme)**

§ 5

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2025/2026 und 2026/2027 bestimmt:

(1) An der Elbkinder Grundschule wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 eingerichtet.

(2) An der Schule Rellinger Straße wird im Rahmen des Schulversuchs sechsjährige Grundschule mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

Hamburg, den 11. Juli 2025.

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen Mutterschutzverordnung
Vom 15. Juli 2025

Auf Grund von § 81 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460) wird wie folgt geändert:

- 1. Hinter der Textstelle „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ wird die Textstelle „, zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 59 S. 1),“ eingefügt.
- 2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. zu Begriffsbestimmungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absätze 4 und 6 MuSchG),“.
- 3. Der Punkt am Ende der Nummer 10 wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 11 angefügt:
„11. zum Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 4 Satz 1 MuSchG).“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Juli 2025.

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für öffentlich veranlasste Unterbringungen
Vom 15. Juli 2025

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 393), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 174), erhält folgende Fassung:

„Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren-satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren-satz in Euro
1	Übernachtungsstätten		2.2	Bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft (§ 7 Absätze 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt:	
	je Person und Nacht einschließlich Tagesaufenthalt	3,50			
2	Wohnunterkünfte				
2.1	je Person	889,—			

Gebühren-		Gebührentatbestand		Gebühren-
satz in Euro				satz in Euro
eine Per- son	zwei Perso- nen	drei Perso- nen	vier Perso- nen	
806 Euro und 1600 Euro	1405 Euro und 2400 Euro	1963 Euro und 3080 Euro	2483 Euro und 3760 Euro	
Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften mit mehr als vier Personen erhöht sich die untere Einkommensgrenze um 499 Euro und die obere Einkommensgrenze um 680 Euro je Person.				
für die erste Person in einer Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft je 318,—				
für jede weitere Person in einer Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft je 210,—				
Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Einkommensnachweises voraus und gilt ab dem laufenden Kalendermonat.				
Von Leistungsberechtigten mit einer Bewilligung gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 1954, 2012 I S. 197), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 249 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen), die keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird unabhängig von den vorstehenden Einkommensgrenzen nur die ermäßigte Gebühr für jede weitere Person in einer Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Nachweises voraus und gilt ab dem laufenden Kalendermonat.				
Von Personen, die an einem geförderten Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugend-				

Gebühren-		Gebührentatbestand		Gebühren-
satz in Euro				satz in Euro
freiwilligendienstegesetz oder an einem Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz teilnehmen, wird bei einem Einkommen unterhalb der unteren Einkommensgrenze für einen Ein-Personen-Haushalt nur die ermäßigte Gebühr für jede weitere Person in einer Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Einkommensnachweises voraus und gilt ab dem laufenden Kalendermonat.				
Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften von mehr als vier Personen (Eltern und ihre Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) und mit einer Gebühr nach Nummer 2.2 wird für die fünfte und jede weitere Person keine Gebühr erhoben.				
2.3	Die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie die Ausstattung mit Möbeln sind mit den Benutzungsgebühren nach Nummern 2.1 und 2.2 abgegolten. Nur bei einer Unterbringung in abgeschlossenen Wohnungen sind die Aufwendungen für Strom von der Nutzerin oder dem Nutzer unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.			
Wenn die Aufwendungen für Strom von der Nutzerin oder dem Nutzer selbst zu tragen sind, reduziert sich die Benutzungsgebühr nach Nummer 2.1 je Person um .. 31,—				
3	Härtefallregelung			
Eine Gebühr wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.“				

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet die Verordnung wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Juli 2025.